

**Standortbestimmung der Jugendämter zur Qualitätssicherung erzieherischer Hilfen
insbesondere bei Vernachlässigung, Mißhandlung und sexuellem Mißbrauch**

1. Vorbemerkung

In der Vergangenheit sind Jugendämter oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ziel öffentlich geäußerter Kritik von Berufenen wie Unberufenen geworden. Dabei ging es um Entscheidungen, mit denen elterliche Sorge eingeschränkt oder entzogen worden war, insbesondere aber um Entscheidungen bei sexuellem Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Familienangehörige. Die Kritik gipfelte in der Formulierung vom „Mißbrauch des Mißbrauchs“.

Umgekehrt verlief die Kritik in einigen schlagzeilenträchtigen Fällen der Vernachlässigung, der körperlichen Mißhandlung, z.T. aber auch wiederum des sexuellen Mißbrauchs: den Jugendämtern wurde nun vorgeworfen, zu spät oder nicht intensiv genug zum Schutz von Kindern eingetreten zu sein.

Die eine wie die andere Kritik ließ deutlich erkennen, daß bei den Kritikern ausreichende Kenntnisse des Standorts der Jugendhilfe ebenso wie des rechtlichen und fachlichen Rahmens, in dem Jugendämter ihre Aufgaben zu erfüllen haben, fehlten.

Ziel dieser Standortbestimmung ist es deshalb, über den rechtlichen und fachlichen Rahmen der Arbeit von Jugendämtern zu informieren und ihre Qualitätsbasis darzustellen, durchaus auch als Ausgangspunkt für eine örtlich zu entwickelnde vertiefte Qualitätssicherung. Die „Standortbestimmung“ richtet sich insoweit unmittelbar an die Jugendämter selbst. Sie will

aber auch über den Kreis der Sachverständigen hinaus die Doppelrolle der Jugendämter verdeutlichen, nämlich einerseits Eltern bei der Erziehung und Versorgung ihrer Kinder zu unterstützen, andererseits aber zum Schutz der Kinder gelegentlich auch gegen den Willen der Eltern intervenieren zu müssen, d.h. das Spannungsfeld darstellen, das sich aus Beratung und Hilfe einerseits und der Wahrnehmung des sog. Wächteramtes des Staates andererseits ergibt.

Die Standortbestimmung will und kann nicht Empfehlung oder gar Richtlinie mit konkreten Hinweisen zur Bemessung von Ressourcen, zu einzelnen Verfahrensschritten, zur Aufbauorganisation u.ä. sein. Sie soll Positionen sichtbar machen, an denen Jugendämter örtliche Regelungen und Verfahren orientieren können.

2. Die Doppelrolle der Jugendämter

Ohne auf den Paradigmenwechsel, wie ihn das SGB VIII (KJHG) herbeigeführt hat, detailliert einzugehen, soll doch das Spannungsfeld kurz umrissen werden, in dem Jugendämter sich im Rahmen ihrer Leistungen und Aufgaben bewegen.

Die Jugendämter haben die Eltern bei der Erziehung und Versorgung ihrer Kinder zu unterstützen, indem sie

- durch präventive Leistungen die Erziehungs- und Versorgungskraft der Familien stärken und erhalten (z.B. durch Leistungen der Familienbildung, der Tagesbetreuung),
- präventiv auf familien- und kinderfreundliche Gestaltung der Lebenswelt von Kindern und Familien Einfluß nehmen (z.B. bei der Stadtplanung),
- für alle vorhandenen erzieherischen Problemlagen ein differenziertes, abgestuftes kooperatives Netz von Hilfeangeboten bereitstellen bzw. durch Jugendhilfeplanung und Vereinbarung mit freien Trägern für eine Bereitstellung Sorge tragen.

Die Eigenverantwortung der Eltern ist die von der Verfassung gesetzte Normalität. Dies hebt das KJHG in seiner Leitnorm noch einmal ausdrücklich hervor (§ 1 Abs. 2 KJHG).

Auch bei Verstößen von Eltern gegen das Kindeswohl ist nach Art. 6 GG zunächst zu versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsbewußten Verhaltens der Eltern gerichtete Maßnahmen das Ziel zu erreichen, das

Kindeswohl durch die Eltern selbst herstellen zu lassen. Diese helfende, unterstützende Rolle entspricht ebenso dem staatl. Wächteramt wie die, durch (gerichtlich beschlossene) Intervention gegen den Willen der Eltern den Schutz des Kindes sicherzustellen, wenn die Eltern trotz zur Verfügung gestellter Hilfen nicht bereit oder in der Lage sind, das Kindeswohl zu gewährleisten¹. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Garantie des Elternrechts sind solche Interventionen nur zulässig, wenn

- eine körperliche, seelische oder geistige Gefährdung des Kindes eingetreten ist oder erkennbar unmittelbar bevorsteht und
- die Eltern hieran aktiv beteiligt sind oder bei der ihnen möglichen Gegenwirkung versagen oder daran tatsächlich verhindert sind und
- die Interventionsmaßnahmen angemessen sind.

Liegen die Voraussetzungen vor, aber auch nur dann, haben die Jugendämter entsprechende Maßnahmen bei Gericht zu beantragen. Ein Ermessensspielraum besteht nicht. Wohl aber räumt die Literatur zum KJHG übereinstimmend den Jugendämtern eine Beurteilungskompetenz ein, die von den Gerichten nicht in vollem Umfang nachprüfbar ist.

Schließlich und endlich sind die Jugendämter nach § 42 KJHG verpflichtet, Kinder oder Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn dies durch eine dringende Gefahr für deren Wohl erforderlich ist.

Die Jugendämter stehen bei diesen Aufgaben in einem sehr schwierigen Abwägungsprozeß, in dem sie Elternrechte, Kindeswohl und Kindesrechte wie auch die Tatsache zu beachten haben, daß vorschnelles, nicht sorgfältig genug überprüftes Eingreifen in elterliche Rechte ebenso zum Schaden der Kinder führt wie zu langes Zögern. Wirkt dem vorschnellen Handeln noch die richterliche Prüfung entgegen, so hat unangemessenes Zögern jedes Jugendamt allein zu verantworten.

Beiden Aspekten gleichermaßen können die Jugendämter nur gerecht werden, wenn sie die Qualität ihres Handelns in jeder Weise sichern.

¹ Kuhlmann/Schrappner, Welche Hilfe ist richtig? in Kuhlmann/Schrappner, Sozialpädagogik und Sozialpolitik, Festschrift für Dieter Sengling, Münster, 1996.

3. Qualitätssicherung der Jugendämter

Fachlichkeit und Verantwortlichkeit der Fachkräfte müssen in der Einzelfallarbeit durch

- entsprechende Strukturen (einschl. notwendiger Sach- und Finanzmittel),
- die Bereitstellung von qualifiziertem Personal und
- angemessene Verfahrensregeln,

systematisch unterstützt und gefördert werden.

Die Jugendämter haben in der Vergangenheit ein Hilfesystem von hoher Qualität entwickelt, das sich entsprechend den gesellschaftlichen Entwicklungen und gesetzlichen Bestimmungen veränderte, ohne daß es hierzu (über gesetzliche Vorschriften hinausgehende) bestimmte oder gar einheitliche Regeln gab. Neuere Erkenntnisse über Organisationsentwicklung und die Steuerung von Leistungen zeigen, daß bei zunehmender Komplexität der Erhalt und die Verbesserung der Qualität einer Verknüpfung verschiedener Qualitätsebenen und einer fortwährenden, systematischen Beobachtung der verschiedenen Elemente bedarf. Qualität fällt nicht vom Himmel, ergibt sich nicht von selbst. Sie bedarf der Standards in gegenseitiger Verknüpfung. Diese Standards basieren auf den vom Gesetzgeber vorgegebenen Regeln und den im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen entwickelten Prinzipien.

Wenn im Folgenden drei unterschiedliche Qualitätsebenen

- Strukturqualität,
- Prozeßqualität,
- Personalqualität,

dargestellt werden, so ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß diese Ebenen sich gegenseitig überlappen, vielfältige Schnittstellen zwischen ihnen bestehen.

Ferner ist zu betonen, daß das eigentliche Ziel die Ergebnisqualität ist, diese aber eben nicht durch Endkontrollen zu erreichen ist, sondern nur durch die Sicherung der drei genannten Ebenen. Die Jugendämter müssen sich bewußt sein, daß alle Strukturen und Verfahren darauf auszurichten sind, bedarfsgerechte Lösungen für und mit Klienten zu erzielen. Die dort erreichten Ergebnisse und Wirkungen entscheiden über die Qualität ihrer Arbeit.

3.1 Strukturqualität

Die Struktur eines Arbeitsfeldes (hier der Hilfen zur Erziehung und der Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren innerhalb der Jugendhilfe) ist eine der entscheidenden Voraussetzungen dafür, daß die angestrebten bzw. vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziele erreicht werden können. Die Qualität der Struktur ist eine zwingende Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige Jugendhilfe.

Elemente dieser Qualitätsebene sind

- organisatorischer Aufbau,
- Entscheidungsebenen,
- Ressourcenausstattung,
- Struktur und Ausstattung des Leistungsangebotes.

Organisatorischer Aufbau

Zusammengehörende Aufgaben werden organisatorisch gebündelt. Die Ganzheitlichkeit der Jugendhilfe erfordert eine weitgehende Zuständigkeit „aus einer Hand“. Spezialdienste werden für Aufgaben bereitgestellt, die hoch spezialisierte Kenntnisse verlangen.

Eine besondere Situation ergibt sich bei Einrichtungen einer Pflegschaft nach gerichtlich beschlossenen Eingriff in das elterliche Sorgerecht. Um Rollenkonflikte zu vermeiden, sollte die Funktion des antragstellenden und die Familie betreuenden Sozialdienstes organisatorisch von der Wahrnehmung der Aufgabe Vormund und Pfleger getrennt werden. Dies kann geschehen durch Übertragung der Pflegschaft auf eine besondere Abteilung/besonderes Sachgebiet oder auf einen freien Träger.

Entscheidungsebenen

Qualifiziert hochwertige Entscheidungen bedingen klare Regeln der Verantwortlichkeit, der Entscheidungs- und Steuerungskompetenz. Entscheidungen müssen prinzipiell auf der Ebene getroffen werden, auf der sich die Kenntnis der betroffenen Familien, des Sozialraumes, in dem die Familien leben, und die Fachkompetenzen bündeln. In der Jugendhilfe sind deshalb Entscheidungen im Einzelfall grundsätzlich vor Ort zu treffen. Dekonzentrierte Sozialdienste haben die fachliche und finanzielle Verantwortung für erzieherische Hilfen wahrzunehmen.

Dies erfordert eine Steuerungskompetenz auf verschiedenen Leitungsebenen und ein gestuftes Controllingverfahren.

Ressourcenausstattung

Ohne eine angemessene Ausstattung mit Personal, Räumen und Sachmitteln ist keine qualifizierte Hilfe zu leisten.

Sozialarbeit ist Arbeit mit Menschen. Effektive Hilfeangebote müssen zwischen Betroffenen und Fachkräften entwickelt werden. Schnell „nach Katalog verordnete Hilfen“ sind zum Scheitern verurteilt (selbst wenn ein so guter Katalog wie §§ 27 ff KJHG zugrunde liegt), wenn die individuellen und sozialräumlichen Bedingungen der Familien nicht berücksichtigt werden. Richtige Hilfe kann zweifelsohne nur dann (gemeinsam mit den Familien) entwickelt werden, wenn ausreichend qualifiziertes Personal in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung steht. Beziehungsarbeit erfordert Zeit!

Eine angemessene Personalausstattung bedingt eine qualitative und quantitative Anpassung an den sozialstrukturell bedingten Bedarf, der auch von gesellschaftlichen Entwicklungen mitbestimmt wird.

Zahl, Größe und Ausstattung der Räume müssen dem Beratungsbedarf entsprechen. Dabei ist auch der Raumbedarf für Teamkonferenzen, Hilfeplankonferenzen usw. zu berücksichtigen. Ebenso sind ansprechend gestaltete Wartebereiche innerhalb der Dienststellen erforderlich.

Zu den Sachmitteln, die die Qualität der Jugendhilfe sichern, zählen Arbeitsplatzausstattung (zumindest bei aufwendigen Controllingverfahren auch ADV-Einsatz), Fortbildungsmittel (siehe auch „Personalqualität“) und Fachliteratur.

Struktur und Ausstattung des Leistungsangebotes

Die Fachkräfte in den Jugendämtern können ihre Aufgaben nicht erfüllen, wenn Struktur und Ausstattung des Leistungsangebotes nicht den Erfordernissen entspricht. Ein ausdifferenziertes System erzieherischer Hilfen mit flexiblen, individuell gestaltbaren, auf die Unterstützung der jungen Menschen und ihrer Familien hin orientiertes Angebot ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfen ist erforderlich.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, daß unter strukturellen Gesichtspunkten die Qualität der Jugendhilfe nur zu sichern ist, wenn nicht nur helfende und eingreifende Möglichkeiten zur Verfügung stehen, sondern auch präventive und frühzeitig fördernde.

3.2 Prozeßqualität

§ 36 KJHG bestimmt Vorgaben für das Handeln des Jugendamtes im Feld der Hilfen zur Erziehung zur Gestaltung des Hilfeplanprozesses. Der Vollständigkeit halber ist jedoch anzumerken, daß die Bedeutung des § 36 über die Hilfen zur Erziehung hinausgeht: Wenn selbst in diesem schwierigen, häufig von Widerstreit geprägten Feld die Partizipation der Betroffenen vorgeschrieben ist, muß sie um so mehr in allen anderen Bereichen praktiziert werden.

Im Mittelpunkt des Hilfeplanverfahrens steht ein Einigung-/Aushandlungsprozeß

- an dem Eltern, Kinder und Jugendliche/junge Volljährige bezüglich der zu gewährenden Hilfe beteiligt werden und
- in dem mehrere Fachkräfte vor der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigten Hilfen zusammenwirken.

Dies stellt hohe Anforderungen an die Fachlichkeit der fallverantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Beteiligung und aktive Mitgestaltung erweisen sich - insbesondere für die Personensorgeberechtigten - immer wieder als sehr schwierig. Zum einen sind sie ungeübt in der Kommunikation mit Behörden und Diensten, zum anderen befinden sie sich in Lebenssituationen, in denen das Selbstbewußtsein erschüttert und häufig in der Folge auch das Interesse an aktiver Beteiligung verloren gegangen ist. Im Wissen hierum ist es notwendig, um die Mitarbeit der Eltern sehr ausdauernd zu werben und ein Klima entstehen zu lassen, das das Wachsen von Selbstbewußtsein und die Bereitschaft, eigene Verantwortlichkeit wahrzunehmen, fördert.

Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte stellt sicher, daß der Auswahl/Gestaltung der Hilfe und der Beratung und Unterstützung im Aushandlungsprozeß mit Eltern, Kindern und Jugendlichen genügend Raum gelassen wird, damit alle denkbaren Hilfemöglichkeiten in Betracht gezogen werden können und zum Zuge kommen. Das Zusammenwirken mehrerer

Fachkräfte fördert und stärkt die Fachlichkeit im Aushandlungs- und Entscheidungsfindungsprozeß zwischen Fachkraft, Eltern, Kindern und Jugendlichen. Auf diesem Weg wird

- der Blick für das Verständnis einer häufig komplexen Krisensituation und für die Klärung dahinterstehender Ursachen geschärft,
- die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Hilfe mit sich daraus jeweils ergebenden Anforderungen und Auswirkungen für Eltern, Kinder und Jugendliche erleichtert,
- die Kontrolle sozialpädagogischer Annahmen und Erklärungen gesichert,
- die hinreichende Beteiligung von Eltern geprüft.

Leitungskräfte sind im Sinne der Fachaufsicht für die fachliche Begleitung und Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während des Hilfeprozesses verantwortlich.

Dazu gehören:

- die Förderung eines Arbeitsklimas, das
 - * Selbstkontrolle und Verantwortlichkeit fördert,
 - * Fehler erlaubt (jedoch nicht ohne Ende),
 - * Hilf- oder Ratlosigkeit nicht als Schwäche bewertet,
 - * Konflikte zuläßt,
 - * Zeit für die Suche nach Lösungen einräumt,
 - * Unterstützung in risikoreichen Prozeßphasen ermöglicht.
- die verbindliche Regelung des Hilfeplanverfahrens,
- Sorge dafür, daß im Hilfeplanverfahren alle Handlungsschritte dokumentiert und ihre Ergebnisse festgehalten werden,
- Evaluation, insbesondere Selbstevaluation von Hilfeprozessen.

Leitungskräfte sind zuständig für die Förderung von Rahmenbedingungen, die den fallverantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu handeln.

Dazu gehören

- die Erarbeitung von Leitlinien unter Beteiligung der Mitarbeiterschaft,
- die Sicherstellung von Kooperationsstrukturen, nicht zuletzt die sichtbare Förderung von Kooperationsprozessen innerhalb des Amtes, aber auch außerhalb des Amtes, z.B. mit Gerichten, Schulen, Hilfeanbietern,

- die Sicherstellung eines transparenten Informationsflusses,
- die Entwicklung von geregelten Besprechungs-/Beratungsstrukturen (von Abteilungsleiterkonferenz bis Teamkonferenz in der Außenstelle des ASD),
- die Entwicklung von Qualitätsstandards.

Bei Beratung und vor allem im Arbeitsalltag muß für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichtbar werden, daß Qualität und Fachlichkeit bei der Entwicklung von Hilfekzepten hohe Priorität eingeräumt wird. Unverzichtbar, aber eben erst an zweiter Stelle steht die Forderung nach einer kostengünstigen und wirtschaftlichen Umsetzung gefundener Lösungen.

3.3 Personalqualität

Soziale Arbeit wird von Personen erbracht und findet zwischen Personen statt. Es kann daher nicht genug betont werden, daß neben dem Fachwissen die persönliche Eignung für die Sozialarbeit (bzw. für den jeweiligen Aufgabenbereich) die Basis der Kompetenz bildet. Die Erfahrung zeigt: beides sind keineswegs Gegebenheiten, die der Anstellungsträger mit Beginn der Beschäftigung ohne weiteres voraussetzen kann. Fachkompetentes Personal war und ist nur zu bekommen durch sorgfältige Personalauswahl (Zeit nehmen!) und fortwährende Festigung der Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darauf kann auch künftig nicht verzichtet werden, denn nur unter diesen Voraussetzungen war und ist es verantwortlich, den Jugendämtern den in Abschnitt 2 dargestellten Beurteilungsspielraum zuzugestehen.

Die **Ausbildung** soll einen möglichst breiten Grundstock an inhaltlichen und methodischen Kenntnissen über die Jugendhilfe vermitteln sowie Leitbilder zur Herausbildung eines beruflichen Selbstverständnisses anbieten. Dazu gehört auch, daß die Absolventen Hinweise über ihre persönliche Eignung für diesen Beruf erhalten. Für die Tätigkeit in der Bezirkssozialarbeit und den Besonderen Sozialdiensten ist eine Fachhochschulausbildung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge unverzichtbarer Standard.

Fortbildung und Supervision erneuern und erweitern das Fachwissen und die Handlungskompetenz. Sie sind wichtige Instrumente, um das Qualitätsniveau der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhalten und zu erhöhen, Motivation wachzuhalten und neue Arbeitsansätze einzuführen. Sie sind am jeweiligen Aufgabenbereich orientiert, aber auch an der jeweiligen

Person. Neben der Wissensvermittlung sind auch Fortbildungen wichtig, die das Wachstum der Fachkräfte als Personen zum Ziel haben bzw. dies mitberücksichtigen. Fortbildung ist auch Personalentwicklung! Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für Leitungspositionen oder neue fachliche Aufgaben vorgesehen sind, werden für diese Aufgaben durch spezielle Schulungen gerüstet. Supervision ermöglicht und sichert das sachgerechte Einbringen der eigenen Person.

Auf der fachlichen Ebene geht es vor allem um folgende Kenntnisse:

Sozialfachlich

- Körperliche, seelische und geistige Entwicklung des Kindes und Jugendlichen, erkennen von Abweichungen, Störungen
- Pflege und Erziehung
- Familienbeziehungen und -dynamik, erkennen von Abweichungen, Störungen
- Besonderheiten sozialbenachteiligter Milieus
- Sozialräumliche Gliederung von Lebensräumen, Erforschung des eigenen Bezirks in diesem Sinne
- Kenntnisse der vorhandenen und fehlenden Hilfeangebote

Methodisch

- Beurteilen und beherrschen unterschiedlicher Interventionsmethoden bzw. Hilfesettings
- Systemische Arbeit
- Methoden der Sozialarbeit (je nach Tätigkeitsfeld)

Rechtlich

Öffentliche Jugendhilfe beruht stets auf rechtlichen Grundlagen. Diese sind Richtschnur des Tätigwerdens. Es geht nicht nur um die Kenntnisse der einzelnen Vorschriften des KJHG, BSHG, BGB, JGG usw., sondern um das Erfassen der Absicht des Gesetzgebers und des Sinnzusammenhangs, in dem einzelne Vorschriften stehen.

Persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten

Unabdingbar neben den fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten stehen die persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten. Hier sind vorrangig Belastbarkeit und eine Reihe von persönlichen Fähigkeiten zu nennen, die mit dem Begriff „Soziale Intelligenz“ bezeichnet werden:

- **Selbstwahrnehmung:** Wer die eigenen Gefühle nicht kennt, ist ihnen ausgeliefert, auch im Kontakt mit Hilfesuchenden.
- **Handhabung der eigenen Gefühle:** Eigenbeobachtung ist die Voraussetzung, Gefühle so zu handhaben, daß sie angemessen sind für die jeweilige Situation (z.B. Angst oder Gereiztheit bei sich abbauen zu können).
- **Empathie:** Die Fähigkeit zu wissen, was andere fühlen, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, um eine helfende Beziehung überhaupt aufbauen zu können.
- **Umgang mit Beziehungen:** Im wesentlichen geht es um die Fähigkeit, mit den Gefühlen anderer so umzugehen, daß sich diese angenommen fühlen und aktiviert werden. Das beinhaltet aber auch die Fähigkeit, Konflikte auszutragen und konfrontierende Gespräche zu führen (nicht zuletzt in Fällen von Vernachlässigung, Mißhandlung, Mißbrauch von Kindern).

Werte- und Verantwortungsverständnis

In unserer Gesellschaft erfordert Helfen ein plurales Werteverständnis. Nicht die Vorstellungen des Helfers von einem richtigen Leben sind maßgebend, sondern die des Hilfesuchenden, soweit diese nicht das Kindeswohl gefährden oder die Gemeinschaft schädigen. Für Entscheidungen der Hilfesuchenden, z.B. über die Annahme angebotener Hilfen, ist die Fachkraft nicht verantwortlich. Auf dieser Basis bieten Jugendämter aktiv zugehende Hilfe an.

Durch Fortbildung wie durch Teamkonferenzen, Dienstbesprechungen, schriftliche Leitlinien usw. wird vor Ort eine Verständigung über einen Verantwortungskodex herbeigeführt. Hierzu gehören z.B.:

- Die Verantwortung, das eigene Fachwissen und die eigene Persönlichkeit weiter zu entwickeln (Teilnahme an Fortbildung, Supervision, evtl. sogar Therapie).
- Die Verantwortung, Grenzen der eigenen Fähigkeiten rechtzeitig zu erkennen und fachlichen Rat zu suchen.

- Die Verantwortung, aktiv an der Herstellung effektiver Kooperationsstrukturen in der Institution mitzuarbeiten.

Auf diese Weise sollen Vorstellungen entwickelt und in der Diskussion gehalten werden über den Zustand, auf den hin sich alle bewegen sollen und darüber, wer dazu was beizutragen hat.

3.4 Exkurs zum Handlungsrahmen gegenüber sexuellem Mißbrauch

Wegen des Gewichts, das der Bereich „Sexueller Mißbrauch“ in der öffentlichen Kritik erhalten hat, soll hierauf besonders eingegangen werden.

Wie in anderen Gefahren- und Schädigungsbereichen von Kindern hat die Jugendhilfe, haben insbesondere die Jugendämter auch bezüglich des sexuellen Mißbrauchs Handlungsaufträge in der

- Prävention,
- Früherkennung und früheren Hilfe („Sekundäre Prävention“),
- Beendigung der akuten Gefährdung bzw. Schädigung,
- nachfolgenden pädagogischen Hilfe zur Aufarbeitung/Behebung stattgefundener Schädigungen.

Präventive Hilfen bezüglich des sexuellen Mißbrauchs werden vor allem in sozialpädagogischen Tageseinrichtungen (angefangen in Kindergärten) und in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit gegeben. Eine gezielte erzieherische Arbeit, die den Kindern persönliche Stärke vermittelt, die ihnen die Kraft gibt, in kritischen Situationen nein zu sagen, eine Erziehung, die den natürlichen Umgang mit dem eigenen Körper, mit der Sexualität entdecken und erlernen läßt, ist sicher der beste Schutz. Sie wird ergänzt um Elternarbeit mit dem Ziel, auch bei Erwachsenen ein Bewußtsein dafür zu schaffen, wo die Grenzen zwischen der freien, das Kind nicht ausnutzenden Zärtlichkeit und der grenzüberschreitenden Ausnutzung liegen, ohne in alte, verklemmte Verhaltensweisen früherer Generationen zurückzufallen.

Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind auch wesentliche Institutionen der Früherkennung (übrigens ebenso die Schulen). Hier sind Orte der Sicherheit, des kindgemäßen Raumes ebenso wie Personen des Vertrauens, denen sich Kinder öffnen können. Durch gezielte Fortbildung sind den Fachkräften die Kenntnisse zum Erkennen von Symptomen, zur Beobachtung und Dokumentation, zum geeigneten Anspre-

chen der Problematik zu vermitteln, aber auch die Einsicht in die Begrenztheit der Erkenntnis und des Handelns. Eine fachlich nicht abgesicherte Exploration kann nicht nur zu kurzschlüssigen Vorgehensweisen und damit zu Schädigungen von Kindern führen, sondern bei tatsächlichem sexuellen Mißbrauch auch die juristisch verwertbaren Erkenntnisse und Beweise frühzeitig verschütten und unbrauchbar machen. In die Frühphase sind deshalb bereits Soziale Dienste und Fachinstitutionen außerhalb der Tages- und Jugendarbeitseinrichtungen einzubeziehen.

Eine entscheidende Rolle kommt der Diagnose zu. Sie wird Spezialisten überlassen. Auch eine Reihe von scheinbar sicheren Symptomen ist kein Beweis des sexuellen Mißbrauchs! Als derzeitiger wissenschaftlicher Stand der Erkenntnis ist anzusehen, daß weder spezifische psychische Symptome noch spezifische Folgen für sexuellen Mißbrauch bekannt sind.

Diagnostik bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch muß immer ganzheitliche Diagnostik sein. Die Bedeutung einzelner möglicher traumatischer Erfahrungen ist bei Kindern nur im Rahmen des gesamten Persönlichkeitsbildes, ihrer Beziehungssituation, ihres Entwicklungsstandes zu ermessen. Wegen der existenziellen Abhängigkeit des Kindes kann seine Lebenswirklichkeit nur unter Einbeziehung des familialen und sozialen Umfeldes unter systemischen Gesichtspunkten erfaßt werden. Eine medizinische Untersuchung zur diagnostischen Abklärung bedarf immer der Zustimmung der Sorgeberechtigten, ggf. auch des Sorgeberechtigten, der im Verdacht steht, Schädiger zu sein. Die Ablehnung eines Elternteils kann nur durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, und dies nur nach vorheriger Anhörung aller Sorgeberechtigten.

Bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch sollten die Maßnahmen zur Verdachtsabklärung, die Hilfeplanung und Entscheidungen im Team getroffen werden.

Die Eröffnung des Verdachts, erst recht die Eröffnung der „positiven“ Diagnose stellt eine entscheidende, für alle Beteiligten meist bedrohliche Veränderung dar, die die Familie in eine erhebliche Krise stürzen kann. Der Schutz des Kindes hat in dieser Phase Vorrang vor anderen Überlegungen.

In der Regel ist bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch ein Fachgespräch als Teil des Hilfeplanverfahrens schon vor der Eröffnung nötig.

Für die Hilfeplanung werden interdisziplinär besetzte Fallkonferenzen durchgeführt. Die Beteiligung aller mit dem Kind und der Familie befaßten Professionellen sowie die Hinzuziehung von Spezialisten sind Bestandteile einer ganzheitlichen Diagnose. In jedem Fall ist ein hohes Maß an Vernetzung und Zusammenarbeit erforderlich. Es werden verbindliche Absprachen über die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten getroffen. Entsprechend ist für den gesamten Ablauf des Verfahrens ein Gesamtverantwortlicher zu bestimmen, der die Kommunikation zwischen den Helfern aufrecht erhält und die Kontinuität des Hilfeprozesses wahrt.

Alle Informationen über Aussagen von Kindern, Eltern oder anderen Bezugspersonen, sämtliche Entscheidungen und eingeleitete Maßnahmen werden sorgfältig und nachprüfbar dokumentiert. Fakten sind von Vermutungen und Bewertungen zu trennen.

Der Hilfeprozeß steht und fällt mit einem differenzierten Angebot an qualifizierten Hilfen. Dies müssen keine auf das Symptom Mißbrauch ausgerichteten Spezialinstitutionen (z.B. Sondergruppen in Heimen) sein; im Gegenteil symptomorientierte Einrichtungen sind oft eher wenig förderlich. Diagnostik ist nicht allein eine Sache von hochspezialisierten Fachleuten außerhalb der Jugendhilfe. Die Jugendhilfe hat sich daran in einem sorgfältigen Klärungsprozeß zu beteiligen. Dabei sind neben der Möglichkeit, daß Kinder sexuell mißbraucht wurden, auch Alternativhypothesen zu prüfen, und ein Bild der Gesamtsituation des Kindes, seines Entwicklungsstandes, der belastenden und entlastenden Faktoren zu erstellen.

Erforderlich hierfür ist ein entsprechend qualifiziertes Hilfeangebot vor Ort.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind örtliche Arbeitsgemeinschaften aller Institutionen, die auf diesem Sektor tätig sind, also einschl. Justiz. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um formelle Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG oder andere Formen handelt. Wichtig sind ein klarer Auftrag und Rückmeldung an die Auftraggeber.

4. Schlußbemerkung

Neben den Jugendämtern als öffentliche Jugendhilfeträger erbringen auch freie Jugendhilfeträger Leistungen bzw. erfüllen aufgrund von Übertragungen (§ 76 KJHG) andere Aufgaben. § 4 Abs. 1 KJHG sichert ihnen eine Eigenständigkeit. Gleichwohl bleiben die Jugendämter

verantwortlich. Um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall die erforderliche Sicherheit geben zu können, sind Vereinbarungen über die von den freien Trägern zu erbringenden Leistungen und Standards erforderlich, die konkretisierende bzw. ergänzende Absprachen im Einzelfall erlauben.

Die Jugendämter betrachten den derzeitigen Stand ihrer Qualität und ihrer Verfahren zur Qualitätssicherung nicht als endgültig. Sie sind vielmehr bundesweit damit befaßt, die Qualität und die Qualitätssicherung immer aufs Neue dem Bedarf der Kinder, Jugendlichen und Familien in ihren jeweiligen Kommunen anzupassen. Überall hat eine breite Diskussion zur Qualitätssicherung eingesetzt, die sich nicht in bürokratischen Normen zu Verfahren (also Inputorientierung) erschöpfen darf. Fragen der Evaluation (in dem Zusammenhang auch der Selbstevaluation) haben eine neue Dynamik erhalten.